

INHALT

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2009/2010 und zur Änderung schulorganisatorischer Vorschriften	69
Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen in Schulen	71
Ergebnisse der Tarifverhandlungen 2009/2010	75
Künstlersozialabgabe-Verordnung 2010	81
Erweiterung der Genehmigung für die Katharina-von-Siena-Schule um Vorschulklassen	81
Fehlerberichtigung MBISchul Nr. 7 vom 06. August 2009, Seite 67	81

Nachdruck aus dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 38 vom 14.08.2009, S. 319 – 321:

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2009/2010 und zur Änderung schulorganisatorischer Vorschriften

Vom 4. August 2009

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), und § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), geändert am 16. September 2008 (HmbGVBl. S. 329), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2009/2010

Erster Abschnitt

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Schließung von Schulen

(1) Die Gesamtschule Fährbuernfleet, Walter-Rothenburg-Weg 37, wird geschlossen.

(2) Die Wolfgang-Borchert-Schule, Erikastraße 41, wird geschlossen.

§ 2

Umwandlung von Schulen

Die kooperative Gesamtschule „Schule am See“, Borcherttring 38, 22309 Hamburg wird in eine integrierte Gesamtschule umgewandelt.

Zweiter Abschnitt

Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 3

Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grund-, Haupt- und Realschule Sachsenweg werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(2) In der Grund-, Haupt- und Realschule Meiendorf werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

§ 4

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für das Schuljahr 2009/2010 bestimmt:

1. An der

- 1.1 Schule Billbrookdeich,
- 1.2 Schule Bahrenfelder Straße,
- 1.3 Schule Othmarscher Kirchenweg,
- 1.4 Grundschule der Gesamtschule Blankenese,
- 1.5 Schule Brehmweg,
- 1.6 Schule Wegenkamp,
- 1.7 Schule Oldenfelde,
- 1.8 Grundschule der Gesamtschule Eidelstedt,
- 1.9 Schule Vizelinstraße,
- 1.10 Schule Stockflethweg,
- 1.11 Schule Surenland,
- 1.12 Schule Leuschnerstraße,
- 1.13 Schule Fünfhausen-Warwisch,
- 1.14 Schule Cranz,
- 1.15 Schule Hausbruch

wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet.

2. An der

- 2.1 Schule Iserberg,
- 2.2 Schule Kroonhorst,
- 2.3 Schule Langbargheide,
- 2.4 Schule Königstraße,

- 2.5 Haupt- und Realschule Allermöhe,
- 2.6 Schule Ernst-Henning-Straße,
- 2.7 Schule Am Falkenberg,
- 2.8 Ganztagschule Bunatwiete/Maretstraße,
- 2.9 Schule Hanhoopsfeld,
- 2.10 Schule Weusthoffstraße,
- 2.11 Ganztagschule St. Pauli,
- 2.12 Schule Griesstraße,
- 2.13 Ganztagschule Fährstraße,
- 2.14 Schule Slomanstieg,
- 2.15 Schule Tieloh,
- 2.16 Schule Winterhuder Weg,
- 2.17 Schule Fraenkelstraße,
- 2.18 Schule Langenhorn,
- 2.19 Schule An der Seebek,
- 2.20 Schule Surenland,
- 2.21 Ganztagschule Neurahlstedt

wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule eingerichtet.

- 3. An der Geschwister-Scholl-Gesamtschule wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 der integrierten Gesamtschule eingerichtet.

4. An der

- 4.1 Ganztagschule Veermoor,
- 4.2 Schule Iserberg,
- 4.3 Haupt- und Realschule Allermöhe,
- 4.4 Schule Neugraben,
- 4.5 Schule Weusthoffstraße,
- 4.6 Schule Möllner Landstraße,
- 4.7 Ganztagschule Osterbrook,
- 4.8 Schule Steinadlerweg,
- 4.9 Schule Tieloh,
- 4.10 Schule Am Eichtalpark,
- 4.11 Schule Denksteinweg,
- 4.12 Schule Holstenhof

werden jeweils mindestens zwei Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule eingerichtet.

5. An der

- 5.1 Schule Kroonhorst,
- 5.2 Schule Königstraße,
- 5.3 Schule Leuschnerstraße,
- 5.4 Ganztagschule Fährstraße,
- 5.5 Schule Slomanstieg,
- 5.6 Schule Fraenkelstraße,
- 5.7 Schule An der Seebek,
- 5.8 Schule Am Walde,
- 5.9 Ganztagschule Neurahlstedt

wird jeweils mindestens eine Klasse der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule eingerichtet.

6. An der

- 6.1 Schule Langbargheide,
- 6.2 Schule Luruper Hauptstraße,
- 6.3 Schule Altonaer Straße/Arnkielstraße,
- 6.4 Theodor-Haubach-Schule,
- 6.5 Schule Beim Pachthof,

- 6.6 Schule Hermannstal,
- 6.7 Ganztagschule Bunatwiete/Maretstraße

werden jeweils mindestens zwei Klassen der Jahrgangsstufe 7 der integrierten Haupt- und Realschule eingerichtet.

7. An der

- 7.1 Ganztagschule St. Pauli,
- 7.2 Schule Winterhuder Weg,
- 7.3 Schule Surenland

wird jeweils mindestens eine Klasse der Jahrgangsstufe 7 der integrierten Haupt- und Realschule eingerichtet.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2005/2006, 2006/2007 und 2009/2010

Die Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2005/2006, 2006/2007 und 2009/2010 vom 23. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 244), geändert am 13. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 178, 179), wird wie folgt geändert:

- 1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2005/2006 und zum Schuljahresbeginn 2006/2007“.
- 2. Teil C wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2006/2007, zum Schuljahresende 2006/2007 und zum Schuljahresbeginn 2009/2010

Die Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2006/2007, zum Schuljahresende 2006/2007 und zum Schuljahresbeginn 2009/2010 vom 27. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 363), geändert am 13. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 178, 179), wird wie folgt geändert:

- 1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2006/2007 und zum Schuljahresende 2006/2007“.
- 2. Teil C wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Hamburg, den 4. August 2009.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen in Schulen

I. Allgemeine Hinweise

In Gewaltsituationen (entsprechend der Anlagen im Meldebogen) sind seitens der Schule die folgenden Maßnahmen einzuleiten:

- Unterbindung der Auseinandersetzung einschließlich sofortiger Grenzsetzung und Deeskalation (Distanz zwischen den Konfliktpartnern),
- Unterstützung und Versorgung (bei Verletzung) des Opfers, ggf. ärztliche Behandlung,
- Information der Schulleitung, der Klassenleitung und ggf. der Beratungslehrkraft oder des Beratungsdienstes,
- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler (Opfer, Tatverdächtige),
- sofortige Einschaltung der Polizei („110“) bei Gefahr im Verzug,
- ggf. Entscheidung über eine Suspendierung gemäß § 49 Absatz 7 HmbSG seitens der Schulleitung.

II. Aufgaben der Schule

1. Die Schule ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen und Hilfen zur Konfliktbewältigung geleistet werden. Die Schulleitung füllt den Meldebogen (Anlage 1) aus und leitet Kopien unverzüglich per Fax weiter an:
 - die zuständige REBUS,
 - die zuständige Schulaufsicht,
 - an die Beratungsstelle Gewaltprävention, wenn bei Delikten der Kategorie I des Meldebogens Unterstützung bei der Krisenintervention erforderlich ist,Das Original des Meldebogens wird im Schülerbogen abgelegt.
2. Sind Straftatbestände nach Kategorie I objektiv erfüllt (Anlage 2), informiert die Schule unverzüglich die Polizei.
3. Etwaige Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden im Schülerbogen dokumentiert.
4. Die Schule informiert REBUS regelmäßig über den Stand der eingeleiteten Maßnahmen.
5. Die Aktualisierung der korrekten Fax-Nummern im Meldebogen obliegt der Schule.

III. Zuständigkeiten von REBUS bei Meldungen mit Unterstützungsbedarf (Einzelhilfe)

1. REBUS setzt sich bis Dienstschluss des folgenden Werktages nach Eingang der Meldung mit der Schulleitung in Verbindung bzw. findet sich nach telefonischer Rücksprache vor Ort ein.
2. REBUS unterstützt die Schule bei der Erstellung eines Hilfeplans, ggf. unter Nutzung der Ressourcen des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“.
3. REBUS informiert die Schule regelmäßig über den Stand der eingeleiteten Maßnahmen und dokumentiert diese in der eigenen Aktenführung.
4. Schulen und REBUS stehen bei Schulwechsel (Umschulungen, Umzug) verhaltensauffälliger bzw. gewalttätiger Kinder und Jugendlicher in der Verantwortung, verbindliche fachliche Übergaben zu gewährleisten und zu dokumentieren (Übergabesprache, befristete Begleitung, Benennung von bisherigen Ansprechpartnern usw.). Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

IV. Zuständigkeiten der Beratungsstelle Gewaltprävention bei Meldungen mit Unterstützungsbedarf (Krisenintervention)

1. Die Beratungsstelle Gewaltprävention setzt sich sofort nach Eingang der Meldung mit der Schulleitung in Verbindung bzw. findet sich nach telefonischer Rücksprache vor Ort ein.
2. Gemeinsam mit der Schulleitung wird erörtert, ob und welche Maßnahmen sofort nötig sind und wer diese einleitet. Die Krisenintervention ist befristet, die Einleitung von sich anschließenden Maßnahmen und Angeboten zur Einzelhilfe obliegt REBUS.
3. Nach Abschluss einer Krisenintervention wird ein schriftlicher Bericht (Übergabebericht) an REBUS, die Schule und die Schulaufsicht geleitet.
4. Die Beratungsstelle Gewaltprävention dokumentiert alle Kriseninterventionen in der eigenen Aktenführung.
5. Bei schulischen Großschadensereignissen und Katastrophen (Amoklauf, Kidnapping usw.) wird das behördliche Hamburger Schulkrisenteam eingeschaltet und übernimmt die Koordination.

7. Verletzungen, Schäden, Folgen (Einschätzung)	<input type="checkbox"/> leicht, nicht behandlungsbedürftig <input type="checkbox"/> behandlungsbedürftig <input type="checkbox"/> schwere Verletzung
8. Ärztliche Hilfe	<input type="checkbox"/> Geschädigte/r zum Arzt <input type="checkbox"/> Rettungswagen/Notarzt <input type="checkbox"/> Geschädigte/r im Krankenhaus
9. Sachbeschädigung	<input type="checkbox"/> schwere Sachbeschädigung <input type="checkbox"/> Reparatur/Reinigung erforderlich <input type="checkbox"/> geschätzte Kosten:
10. Erste Einschätzung der Hintergründe	
11. Erfolgte Maßnahmen und beabsichtigte Reaktion der Schule Sofortmaßnahmen – Art der Hilfe für das Opfer – Art der Wiedergutmachung – Einbeziehung der Eltern – Dokumentation des Vorfalls – Suspendierung – Ordnungsmaßnahmen – Hinzuziehung anderer Institutionen:	Benachrichtigung der Sorgeberechtigten ist erfolgt: <input type="checkbox"/>
12. Presse und Medien	Sind Presse/Medien vor Ort? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
13. Unterstützungsbedarf	<input type="checkbox"/> Die Schule hat Unterstützungsbedarf <input type="checkbox"/> REBUS-Unterstützung <input type="checkbox"/> Krisenintervention (Beratungsstelle Gewaltprävention) Ansprechpartner/in: _____ Telefonische Erreichbarkeit: _____ <input type="checkbox"/> Erste polizeiliche Maßnahmen sind bereits erfolgt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiterer Unterstützungsbedarf durch die Polizei <input type="checkbox"/> Die Schule hat keinen Unterstützungsbedarf – Konfliktbearbeitung erfolgt schulintern!

Anzeigepflichtige Gewalttaten (Kategorie I)	
Besteht der Verdacht einer der nachfolgend genannten Straftaten in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule, muss die Schulleitung umgehend nach Kenntnisnahme dieses Verdachts die Polizei darüber informieren .	
<input type="radio"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Straftat gegen das Leben (§§ 211 bis 222 Strafgesetzbuch): Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung
<input type="radio"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Sexualdelikte oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c Strafgesetzbuch): sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (schulischer Kontext), sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften <i>Beispielsweise</i> Entkleidung des Opfers und Berühren von Geschlechtssteilen, Vollzug des Geschlechtsverkehrs unter Gewaltandrohung
<input type="radio"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Raub oder Erpressung (§§ 249 bis 256 Strafgesetzbuch): Wegnahme von Dingen unter Ausübung und/oder Androhung von Gewalt (Raub), Androhung oder Ausübung von Gewalt mit dem Ziel, sich zu bereichern (Erpressung) <i>Beispielsweise</i> „Gib mir dein Handy/Taschengeld, sonst schlag ich dich zusammen!“
<input type="radio"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung (§§ 223 bis 231 Strafgesetzbuch): Einsatz von Giften, Waffen oder gefährlichem Werkzeug, hinterlistiger Überfall, gemeinschaftlich, lebensgefährdend oder schwere Körperverletzung: Schädigung der Sinnesorgane und/oder der Fortpflanzungsfähigkeit, Verlust und/oder Funktionsverlust von Gliedmaßen, Entstellung, Lähmung, Behinderung <i>Beispielsweise</i> ein Schlag mit einem Schlüssel in der Hand oder mit einem Stift, zwei oder mehrere Schüler schlagen gemeinschaftlich auf einen Mitschüler ein
<input type="radio"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerer Fall der Bedrohung (§ 241 Strafgesetzbuch): Androhung eines Verbrechens gegen das Opfer oder gegen ihm nahestehende Personen <i>Beispielsweise</i> „Morgen machen wir dich fertig und schlagen dich zusammen.“
<input type="radio"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Verstöße gegen das Waffengesetz (§§ 51- 53 Waffengesetz): <i>Beispielsweise</i> Erwerb, Überlassen und Führen von verbotenen Waffen (z. B. Schlagringe, Totschläger, Butterflymesser, bestimmte Springmesser, Wurfsterne, Fallmesser, Faustmesser, Nun-Chaku).
<input type="radio"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (vor allem §§ 29 bis 38): Handel und Weitergabe illegaler Drogen <i>Beispielsweise</i> Handel mit bzw. Weitergabe von Cannabis an Mitschülerinnen und Mitschüler
<input type="radio"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Diebstahl mit Waffen (§§ 243 bis 244 a Strafgesetzbuch): Einbruch in Gebäude, Aufbruch von Behältnissen, gewerbsmäßiger Diebstahl, Diebstahl unter Mitführen von Waffen oder gefährlichem Werkzeug. <i>Beispielsweise</i> Aufbruch eines Klassenraums und Diebstahl von Flachbildschirmen

Weitere Straftaten (Kategorie II)	
Besteht der Verdacht einer der nachfolgend genannten Straftaten in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule, prüft die Schulleitung, ob wegen der besonderen Umstände der Tat, der aufgewandten kriminellen Energie oder der Schwere der Tatfolgen die Polizei zu informieren ist .	
<input type="radio"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl (§ 242 Strafgesetzbuch): Wegnahme fremder Sachen mit der Absicht, sie sich oder einem Dritten zuzueignen (soll nur angezeigt werden, wenn er wiederholt vorkommt) <i>Beispielsweise</i> Wegnahme eines Handys oder MP 3-Players aus Taschen in einem Umkleideraum
<input type="radio"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Einfache Körperverletzung (§ 223 Strafgesetzbuch): Schläge oder Tritte eines Einzeltäters gegen das Opfer, wenn die Schwere der Verletzungen oder andere Umstände der Tat dies angezeigt sein lassen
<input type="radio"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b Strafgesetzbuch): Zerstörung von Anlagen oder Fahrzeugen, Steinwürfe <i>Beispielsweise</i> Beschädigungen von Verkehrsschildern oder Ampeln oder das Werfen von Steinen auf fahrende Autos
<input type="radio"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerer Fall der Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch): Beleidigung oder Beleidigung mittels einer Tätlichkeit <i>Beispielsweise</i> Sexualbeleidigungen wie „Ich leg dich gleich flach und besteig dich“
<input type="radio"/>	<ul style="list-style-type: none"> • „Schwerer Fall“ der Sachbeschädigung (§§ 303 bis 305a Strafgesetzbuch): Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen <i>Beispielsweise</i> Graffiti, illegale Farbschmierereien, Zerstörung von Schuleigentum, Anzünden von Papierkörben oder Rollcontainern mit Recyclingmaterialien auf dem Schulhof
<input type="radio"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Politisch motivierte Straftaten (§§ 86, 86a und 185 Strafgesetzbuch): Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Beleidigung <i>Beispielsweise</i> Zeigen des Hitlergrußes oder Schmieren von Hakenkreuzen (§ 86a StGB), Beleidigungen mit fremdenfeindlichem Hintergrund (§ 185 StGB)
<input type="radio"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Tierquälerei (Tierschutzgesetz § 17): Unerlaubte Tiertötungen, Tierquälereien

Ergebnisse der Tarifverhandlungen 2009/2010

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich in der abgeschlossenen Tarifrunde im Wesentlichen auf folgende Ergebnisse verständigt:

1. Erhöhung der Tabellenentgelte und der Entgeltbestandteile

Die Tabellen- und Vergleichsentgelte werden im Tarifgebiet West wie folgt erhöht:

- a) ab 1. März 2009 um 40 Euro sowie anschließend um 3,0 v. H.
- b) ab 1. März 2010 um weitere 1,2 v. H.

Die maßgeblichen Entgelte sind den beigefügten Anlagen 1 (Lehrkräfte) und 2 (Nichtlehrkräfte) zu entnehmen.

Die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L erhöhen sich ebenfalls. Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 26,50 € ab 1. März 2009
 - 26,82 € ab 1. März 2010
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 52,99 € ab 1. März 2009
 - 53,63 € ab 1. März 2010.

2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab 1. März 2009 um 60 Euro und ab 1. März 2010 um 1,2 v. H. erhöht.

3. Einmalzahlung

Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 15 (einschließlich der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü), die im Monat Februar 2009 Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhalten haben, das am 2. Januar 2009 bereits bestanden hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung von 40 Euro. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf einen Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Februar 2009 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten entspricht. Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt. Die Auszahlung erfolgte bereits mit den Entgeltzahlungen im Monat April 2009.

4. Leistungsentgelt

§ 18 TV-L wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 gestrichen. Das bisher im Dezember ausgezahlte Leistungsentgelt in Höhe von 12 % des Tabellenentgeltes entfällt somit künftig.

5. Verhandlungen zur Entgeltordnung des TV-L

Es wurde vereinbart, unverzüglich nach den Sommerferien die Verhandlungen zur Entgeltordnung – einschließlich des Lehrerbereichs – aufzunehmen.

6. Wesentliche Änderungen im Tarifrecht

6.1 Anerkennung vorheriger Tätigkeiten im öffentlichen Dienst bei Stufenzuordnung

Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 TV-L) die beim vorherigen Arbeitgeber nach Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen. Es ist erforderlich, dass im vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis eine wertgleiche Tätigkeit ausgeübt wurde und die Stufenzuordnung tatsächlich erfolgte. Ein Anspruch auf die Berücksichtigung der vorangegangenen Zeiten bei der Stufenzuordnung besteht nicht. **Diese Regelung greift erst bei Einstellungen ab dem 1. März 2009.**

6.2 Anrechnung des Vorbereitungsdienstes bei der Stufenlaufzeit

Bei der Einstellung von Lehrkräften ab 1. März 2009 wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleitete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet (§ 44 TV-L).

6.3 Anwendung der Überleitungsregelungen bei unterbrochenem Arbeitsverhältnis

Die Überleitungsregelungen des TVÜ-L finden grundsätzlich Anwendung bei ununterbrochenen Arbeitsverhältnissen. Für eine Übergangszeit vom 1. November 2006 bis zum 31. Oktober 2008 waren Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses von bis zu einem Monat unschädlich. Bei Lehrkräften waren die Unterbrechungen während der Sommerferien unschädlich (Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-L). Diese befristete und bereits abgelaufene Regelung findet nunmehr dauerhaft Anwendung.

6.4 Anträge zu den Bewährungs- und Zeitaufstiegen ehemaliger Angestellter

Die Übergangsregelungen nach § 8 TVÜ-L zu den Bewährungs- und Zeitaufstiegen wurden verbessert. Die bisher erforderliche Ableistung der Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte entfällt für die folgenden Aufstiege:

Bewährungs- oder Zeitaufstiege, die

- ⇒ vor dem 1. November 2006 begonnen haben,
- ⇒ bisher noch nicht erfolgt sind und
- ⇒ zeitlich bis zum 31. Dezember 2010 noch vollzogen werden könnten,

können auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt werden, soweit die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird/wurde.

Anträge sind schriftlich beim zuständigen Personalsachgebiet zu stellen. Die Ausschlussfrist von sechs Monaten findet Anwendung (§ 37 TV-L). Sie beginnt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt der individuellen Aufstiegsmöglichkeit.

Darüber hinaus können Ansprüche, die sich auf die Vergangenheit beziehen, bis zum 31. Dezember 2009 geltend gemacht werden. Beim Erfüllen der Voraussetzungen werden die jeweiligen Ansprüche zum individuellen Aufstiegszeitpunkt zahlungsrelevant, frühestens jedoch zum 1. März 2009.

Die Berücksichtigung von Bewährungs- oder Zeitaufstiegen im Rahmen der verlängerten Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2010 und damit einhergehende Veränderungen beim Entgelt können negative Auswirkungen zur Entgelthöhe haben. Das liegt daran, dass

- ⇒ Entgeltgewinne aus dieser Übergangsregelung mit gegebenenfalls zustehenden Strukturausgleichszahlungen verrechnet werden oder
- ⇒ sich Auswirkungen auf die Stufenzuordnung und Stufenlaufzeit ergeben können.

Soweit ein Strukturausgleich zusteht, wurden die jeweiligen Beschäftigten hierüber von der Personalabteilung schriftlich informiert. Ob ein Strukturausgleich gezahlt wird, kann von den Betroffenen anhand der Bezügemitteilung geprüft werden. Ein entsprechend markiertes Muster ist als Anlage 3 beigefügt.

Betroffene Beschäftigte können sich im zuständigen Personalsachgebiet darüber informieren, ob sie zu dem von der verlängerten Übergangsregelung betroffenen Personenkreis gehören und wann ihr individueller Aufstiegszeitpunkt erfüllt wäre, um die Alternativen gegeneinander abzuwägen.

Die Entwicklung des gegenwärtigen und künftigen Entgeltes hängt u. a. von verschiedenen Aspekten der beruflichen Entwicklung und des persönlichen Lebensweges ab. Vor dem Hintergrund der anstehenden und in vielen Fällen prognosebezogenen Entscheidung der Betroffenen wird die Personalabteilung keine Entscheidungsempfehlungen für die Beschäftigten abgeben!

6.5 Anträge zu den Vergütungsgruppenzulagen

Die Übergangsregelungen zu den Besitzstandszulagen für die Vergütungsgruppenzulagen wurden ebenfalls verbessert (§ 9 Abs. 2 und 3 TVÜ-L). Auch hier entfällt grundsätzlich die Anforderung, die bisher erforderliche Ableistung der Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt zu haben in den folgenden Fällen:

Vergütungsgruppenzulagen, für die die erforderlichen Zeiten für die Gewährung

- ⇒ am 1. November 2006 noch nicht zurückgelegt wurden,
- ⇒ die bisher noch keine Berücksichtigung fanden und
- ⇒ die zeitlich bis zum 31. Dezember 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts noch hätten vollzogen werden können,

können auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten im Rahmen einer Besitzstandszulage gewährt werden, soweit die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird/wurde.

Die Ausführungen zur Antragstellung und zu den Fristen unter Ziffer 6.5 gelten entsprechend. Die Zahlung einer Besitzstandszulage für die Vergütungsgruppenzulage

hat keine Auswirkungen auf einen möglicherweise zu stehenden Strukturausgleich oder auf die Stufenzuordnung bzw. -laufzeit.

6.6 Anträge auf eine persönliche Zulage bei dauerhafter Übertragung einer zuvor vorübergehend wahrgenommenen höherwertigen Tätigkeit

Beschäftigte, die nach Überleitung in den TV-L zum 1. November 2006 eine Besitzstandszulage für eine vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 10 TVÜ-L erhalten haben, erhalten auf Antrag ab 1. März 2009 eine persönliche abbaubare Zulage, wenn ihnen die entsprechende Tätigkeit bis zum 31. Oktober 2008 dauerhaft übertragen wurde, sie höhergruppiert wurden und sie dadurch geringere Bezüge erhalten haben. Bisher in diesem Zusammenhang gegebenenfalls außertariflich gewährte Zulagen entfallen mit Wirkung vom 28. Februar 2009.

Anträge müssen bis zum 31.12.2009 beim zuständigen Personalsachgebiet gestellt werden. Ab Januar 2010 erlischt dieses Antragsrecht und es besteht kein Anspruch mehr auf Aufnahme dieser Zulagenregelung!

6.7 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Im Rahmen der Überleitung erhalten bestimmte Beschäftigte eine Besitzstandszulage für kinderbezogene Bezügebestandteile (alter kinderbezogener Ortszuschlag nach BAT). Für die laufende Zahlung der Besitzstandszulage ist grundsätzlich eine ununterbrochene Fortgewährung des Kindergeldes erforderlich. Allerdings bestehen unschädliche Unterbrechungstatbestände.

Die Überleitungsregelung wurde nunmehr um folgende unschädliche antragsgebundene Unterbrechungstatbestände ergänzt (Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder):

- a) Sonderurlaub aufgrund von Familienpflichten (Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger Angehöriger wird tatsächlich betreut bzw. gepflegt)
- b) Sonderurlaub mit dienstlichem oder betrieblichem Interesse

Außerdem kann bei Tod eines/einer Kindergeldberechtigten auf Antrag der Anspruch auf die Besitzstandszulage für den anderen in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten frühestens zum 01.03.2009 begründet werden. Der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile muss bei der verstorbenen Person bis zum Todestag bestanden haben (§ 11 TVÜ-Länder).

Ansprüche, die sich auf die Vergangenheit beziehen, können bis zum 31. Dezember 2009 beim zuständigen Personalsachgebiet geltend gemacht werden. Beim Erfüllen der Voraussetzungen werden die jeweiligen Ansprüche zum individuellen Anspruchszeitpunkt zahlungsrelevant, frühestens jedoch zum 1. März 2009. Für Ansprüche ab dem 01.01.2010 gilt die Ausschlussfrist nach § 37 TV-L.

6.8 Zahlung Strukturausgleich bei Überleitungen aus Vergütungsgruppe II b BAT in die Entgeltgruppe 11

In der Anlage 3 zum TVÜ-Länder (Strukturausgleichstabelle) wird bei der Entgeltgruppe 11 eine Gruppe „IIb ohne Aufstieg“ mit folgenden Merkmalen eingefügt:

Entgeltgruppe	Verg.Gr.	Aufstieg	Ortszuschlag	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
11	IIb	ohne	OZ 1	LASt 31	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
11	IIb	ohne	OZ 1	LASt 39	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 1	LASt 41	80 €	dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 2	LASt 29	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
11	IIb	ohne	OZ 2	LASt 35	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 2	LASt 37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 2	LASt 39	110 €	dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 2	LASt 41	80 €	dauerhaft

Die Zahlung dieser Strukturausgleiche erfolgt frühestens rückwirkend ab 01.03.2009.

Die Ausschlussfrist nach § 37 TV-L findet Anwendung.

6.9 Mitnahme der Eingruppierung aus vorherigem Arbeitsverhältnis

Bei einer Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst kann ab 1. März 2009 in besonders begründeten Einzelfällen unter dem Zustimmungsvorbehalt des Personalamtes die bisherige Eingruppierung im neuen Arbeitsverhältnis mit der FHH übernommen werden (§ 17 Abs. 7 Satz 2 TVÜ-L). Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Voraussetzungen:

- ⇒ Zuordnung des vorherigen Arbeitsverhältnisses zur selben Ausgangsvergütungsgruppe
- ⇒ Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2a TV-L (siehe auch Ziffer 6.1)
- ⇒ Begründung des früheren Arbeitsverhältnisses vor dem 1. November 2006

7. **Änderungstarifverträge**

Die Texte folgender Änderungstarifverträge nebst Anlagen können Sie im Intranet unter <http://bbs.intranet.stadt.hamburg.de/v4/Uebersichten/tvl.htm> einsehen:

28.08.2009
MBISchul 2009 Seite 75

- ⇒ Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
- ⇒ Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L)
- ⇒ Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)
- ⇒ Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)
- ⇒ Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten
- ⇒ Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)
- ⇒ Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009

Sollten sich für Sie Fragen oder persönlicher Beratungsbedarf ergeben, wenden Sie sich bitte an Ihre jeweilige Personalsachbearbeitung. Die Personalsachgebiete erhalten im September elektronische Prüflisten für die zu beantragenden Ansprüche. Anträge im Zusammenhang mit den Tarifänderungen können insofern nicht vor Oktober und wegen des erwarteten Arbeitsanfalles wahrscheinlich erst zum Ende des Jahres 2010 beschieden werden. Wir bitten dafür um Verständnis.

V 438/112-12.26

Lehrkräfte

Monatsentgelttabelle TV-Länder West (in Euro)
gültig für die Zeit vom 01.03.2009 bis zum 28.02.2010

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.630,75	4.027,30	4.176,65	4.707,10	5.108,80	
14	3.285,70	3.646,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90	
13	2.970,60	3.305,35	3.485,60	3.835,80	4.319,90	
12	2.656,45	2.955,15	3.377,45	3.748,25	4.227,20	
11	2.563,75	2.847,00	3.058,15	3.377,45	3.840,95	
10	2.465,90	2.744,00	2.955,15	3.166,30	3.568,00	
9	2.172,35	2.414,40	2.538,00	2.877,90	3.145,70	
8	2.034,55	2.261,15	2.364,15	2.462,00	2.570,15	2.637,10
7	1.900,65	2.111,80	2.250,85	2.353,85	2.436,25	2.508,35
6	1.864,60	2.070,60	2.173,60	2.276,60	2.343,55	2.415,65

15 Ü	4.573,20	5.077,90	5.556,85	5.871,00		5.948,25	
13 Ü		3.362,95	3.543,20	4 a	4 b	4.665,90	
				3.857,35	4.176,65		

Monatsentgelttabelle TV-Länder West (in Euro)
gültig für die Zeit ab 1.03.2010

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.674,32	4.075,63	4.226,77	4.763,59	5.170,11	
14	3.325,13	3.689,95	3.903,64	4.226,77	4.721,89	
13	3.014,14	3.352,91	3.535,32	3.889,72	4.379,63	
12	2.696,22	2.998,50	3.425,87	3.801,12	4.285,82	
11	2.602,41	2.889,06	3.102,74	3.425,87	3.894,93	
10	2.503,38	2.784,82	2.998,50	3.212,19	3.618,71	
9	2.206,31	2.451,26	2.576,35	2.920,33	3.191,34	
8	2.065,98	2.295,30	2.399,53	2.498,56	2.608,01	2.675,76
7	1.930,47	2.144,16	2.284,87	2.389,11	2.472,50	2.545,46
6	1.893,99	2.102,46	2.206,70	2.310,93	2.378,69	2.451,65

15 Ü	4.628,08	5.138,83	5.623,53	5.941,45		6.019,63	
13 Ü		3.403,31	3.585,72	4 a	4 b	4.721,89	
				3.903,64	4.226,77		

Nichtpädagogen

Grundtabelle TV-Länder Monatsentgelte West (in Euro)
gültig für die Zeit vom 1.3.2009 bis 28.2.2010

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.630,75	4.027,30	4.176,65	4.707,10	5.108,80	
14	3.285,70	3.646,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90	
13	3.028,20	3.362,95	3.543,20	3.893,40	4.377,50	
12	2.714,05	3.012,75	3.435,05	3.805,85	4.284,80	
11	2.621,35	2.904,60	3.115,75	3.435,05	3.898,55	
10	2.523,50	2.801,60	3.012,75	3.223,90	3.625,60	
9	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	
8	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30
7	1.951,85	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85
5	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4	1.740,70	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1		1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

15 Ü	4.573,20	5.077,90	5.556,85	5.871,00		5.948,25	
13 Ü		3.362,95	3.543,20	4 a	4 b	4.665,90	
				3.857,35	4.176,65		
2 Ü	1.637,70	1.812,80	1.879,75	1.962,15		2.018,80	2.065,15

Grundtabelle TV-Länder Monatsentgelte West (in Euro)
gültig für die Zeit ab 1.3.2010

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.674,32	4.075,63	4.226,77	4.763,59	5.170,11	
14	3.325,13	3.689,95	3.903,64	4.226,77	4.721,89	
13	3.064,54	3.403,31	3.585,72	3.940,12	4.430,03	
12	2.746,62	3.048,90	3.476,27	3.851,52	4.336,22	
11	2.652,81	2.939,46	3.153,14	3.476,27	3.945,33	
10	2.553,78	2.835,22	3.048,90	3.262,59	3.669,11	
9	2.256,71	2.501,66	2.626,75	2.970,73	3.241,74	
8	2.110,78	2.340,10	2.444,33	2.543,36	2.652,81	2.720,56
7	1.975,27	2.188,96	2.329,67	2.433,91	2.517,30	2.590,26
6	1.938,79	2.147,26	2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45
5	1.855,40	2.053,45	2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00
4	1.761,59	1.954,43	2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56
3	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.183,74
2 Ü	1.657,35	1.834,55	1.902,31	1.985,70	2.043,03	2.089,93
2	1.600,02	1.772,01	1.824,13	1.876,25	1.996,12	2.121,20
1		1.422,82	1.448,88	1.480,15	1.511,42	1.589,60

15 Ü	4.628,08	5.138,83	5.623,53	5.941,45		6.019,63	
13 Ü		3.403,31	3.585,72	4 a	4 b	4.721,89	
				3.903,64	4.226,77		
2 Ü	1.657,35	1.834,55	1.902,31	1.985,70		2.043,03	2.089,93



Freie und Hansestadt
Hamburg

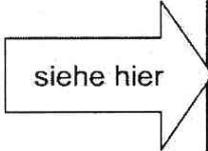
Beh./Schule und Berufsb., Hamburger Straße 31, 22683 Hamburg
0002180/5067

Bezügemitteilung

Sorgfältig aufbewahren!
Beachten Sie bitte auch die
Hinweise auf der Rückseite.

Abrechnung Monat/Jahr-Nr.: 07.09/1
 Termin: 01.07.03
 Steuer-Tage/Klasse: 30, 5
 Kinder-/Ina/bz.:
 Kin-der-Kirche: rk
 Sozialvers.-Tage: 30
 Kassen-Nr.: 1 1 1 1 1
 Krank-Ge-verd.-kasse: 710
 Versicherungs-Nr.:
 Abteilung/Kapitel: 31400
 Bank:
 Kontonummer: BLZ

Des./Verg.-Lohn-/Entgelt: 6
 Ihre Personalnummer: 6
 Ihre Firmennummer: 0002180



Bezeichnung	Lohnart	Zeit	Prozent	Faktor Stufe	Betrag	S/VS frei	Zusatz-Informationen	Jahressaldo ab Mon.01
Indiv. woech. ArbZeit	090				30,00			
Tabellenentgelt	114			6	1.897,58			
Strukturausgleich	200				38,46			
RG-Beitrag	699						24,20-	

-> Gesamt-Brutto <-	699				1.936,04 *			13.410,97
Steuerpfl. Brutto					1.911,84 *			13.243,32
Soz. Vers. Brutto					1.936,04 *			13.410,97

Lohnsteuer	710				514,50-			3.551,50
Kirchensteuer	720				46,30-			319,60
Solidar.Zuschlag	730				28,29-			195,28
Krankenversicherung	740		7,90		152,95- Arbg.	973,19		1.093,91
Rentenversicherung	750		9,95		192,64- Arbg.	1334,42		1.334,42
Arbeitslosenvers.	770		1,40		27,10- Arbg.	187,73		187,73
Pflegeversicherung	780		1,225		23,72- Arbg.	130,78		164,30
-> Nettoverdienst <-	799				950,54 *			

RG-Beitrag	866				24,20-			167,65

-> Netto Ab-/Bezug <954					24,20-*			

-> Zahlbetrag <-	967				926,34 *			

Sollte in der Spalte "Bezeichnung" der Zusatz "BS" vorhanden sein, bedeutet dies, dass diese Zahlung (ggf. vorläufig) als Besitzstandszahlung erfolgt.

Die Personalabteilung informiert:

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2010

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung wurde am 10. August 2009 geändert. Ab dem 1. Januar 2010 beträgt der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe 3,9 Prozent. Die Bereiche der Behörde für Schule und Berufsbildung, in denen selbstständige, künstlerische oder publizistische Leistungen im Wege freiberuflicher Dienst- oder Werkverträge in Anspruch genommen werden, werden gebeten, bei der Mittelfestlegung den neuen Prozentsatz zu berücksichtigen.

20.08.2009
MBISchul 2009 Seite 81

V 438-1/115-26.16

* * *

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

Erweiterung der Genehmigung für die Katharina-von-Siena-Schule um Vorschulklassen

Dem Katholischen Schulverband Hamburg ist als Schulträger auf den Antrag vom 18.06.2008 gemäß § 6 Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 365) auf der Grundlage der bis zum 06.08.2009 eingereichten Unterlagen die Genehmigung zur Erweiterung der staatlichen Genehmigung zur Errichtung der „Katharina-von-Siena-Schule“ (Grundschule) als Ersatzschule um die Führung von Vorschulklassen mit Wirkung zum 06.08.2009 erteilt worden.

* * *

Fehlerberichtigung MBISchul Nr. 7 vom 06. August 2009, Seite 67

Im Inhaltsverzeichnis wurde versehentlich eine verkehrte Überschrift eingegeben.

Der Hinweis „Anhebung der Mehrarbeitsvergütung für Beamte infolge des Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010“ muss lauten:

„Vereinbarung über die Abgeltung unterrichtlicher Tätigkeiten durch nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Lehrer (Vereinbarung-Unterrichtsvergütung)“.

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)